

**Statistik der Ausgaben und Einnahmen  
nach dem Asylbewerberleistungsgesetz  
ab Berichtsjahr 2024**

Die Unterlage dient ausschließlich als Übersicht der zu übermittelnden Erhebungsmerkmale und Merkmalsausprägungen sowie der jeweiligen Position und Anzahl der entsprechenden Satzstellen. Die Übermittlung der Daten ist gemäß den detaillierten Erläuterungen in der Fachinformation vorzunehmen.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

**Allgemeine Angaben**

Identnummer

Bogenart

Art des Trägers

Land  Kreis  Gemeinde

Örtlich

1

Überörtlich

2

FÜR IHRE UNTERLAGEN

**Ausgaben (Auszahlungen)**

Art der Hilfe	Produktgruppe 313	Unterabschnitt 42	Zeilen-Nr.	Hilfeleistungen	
				außerhalb von Einrichtungen	in Einrichtungen
				Konto 7331	Konto 7332
				Gr 791	Gr 792
				Volle Euro	

**Leistung in besonderen Fällen  
(§ 2 AsylbLG)**

	3130	420	10	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Hilfe zum Lebensunterhalt	31301	4201	11	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII und Teil II des Neunten Buches Sozialgesetzbuch	31302	4202	12	<input type="text"/>	<input type="text"/>

**Grundleistungen  
(§ 3 AsylbLG)**

	3131	421	20	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Sachleistungen	31311	4211	21	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Wertgutscheine	31312	4212	22	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Geldleistungen für persönliche Bedürfnisse	31313	4213	23	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Geldleistungen für den Lebensunterhalt	31314	4214	24	<input type="text"/>	<input type="text"/>

**Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft  
und Geburt (§ 4 AsylbLG)**

	3132	422	30	<input type="text"/>	<input type="text"/>
--	------	-----	----	----------------------	----------------------

**Arbeitsgelegenheiten (§ 5 AsylbLG)**

	3133	423	40	<input type="text"/>	<input type="text"/>
--	------	-----	----	----------------------	----------------------

**Sonstige Leistungen (§ 6 AsylbLG)**

	3134	424	50	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Sachleistungen	31341	4241	51	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Geldleistungen	31342	4242	52	<input type="text"/>	<input type="text"/>

**Einnahmen (Einzahlungen)**

Art der Einnahmen (Einzahlungen) (Produktgruppe 313, Abschnitt 42)	Satzstelle	Einnahmen (Einzahlungen)	
		außerhalb von Einrichtungen	in Einrichtungen
		Volle Euro	
		60	70
<b>Aufwendungsersatz; Kostenersatz; Rückzahlung gewährter Hilfen</b>		<input type="text"/>	<input type="text"/>
(Tilgung und Zinsen von Darlehen)			
Konten/Untergruppen		6211, 6215/241, 249	6221, 6225/251, 259
<b>Leistungen Dritter</b>			
Übergeleitete Ansprüche und Unterhaltsan- sprüche gegen bürgerlich-rechtlich Unter- haltsverpflichtete; sonstige Ersatzleistungen		<input type="text"/>	<input type="text"/>
Konten/Untergruppen		6212, 6214/243, 247	6222, 6224/253, 257
<b>Leistungen von Sozialleistungsträgern</b>		<input type="text"/>	<input type="text"/>
Konten/Untergruppen		6213/245	6223/255

FÜR IHRE UNTERLAGEN

## **Statistik der Ausgaben und Einnahmen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ab Berichtsjahr 2024**

**AS3**

### **Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)<sup>1</sup> und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)<sup>2</sup>**

#### **Zweck, Art und Umfang der Erhebung**

Die Erhebung der Ausgaben und Einnahmen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) wird jährlich für das abgelaufene Berichtsjahr als Vollerhebung durchgeführt. Mit der Erhebung sollen umfassende und zuverlässige Daten über die sozialen und finanziellen Auswirkungen des Asylbewerberleistungsgesetzes sowie über den Personenkreis der Leistungsempfänger/innen bereitgestellt werden. Die Angaben werden ferner für die weitere Planung und Fortentwicklung des Asylbewerberleistungsgesetzes benötigt.

#### **Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht**

Rechtsgrundlage ist das AsylbLG in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 12 Absatz 2 Nummer 3 Asylb L G.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 12 Absatz 6 Satz 1 AsylbLG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 12 Absatz 6 Satz 3 AsylbLG sind die für die Durchführung des AsylbLG zuständigen Stellen auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte und elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den Statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 23 BStatG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt, oder entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Die Grundlage für die Verarbeitung der von Ihnen freiwillig gemachten Angaben (Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person) ist die Einwilligung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DS-GVO.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

<sup>1</sup> Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

<sup>2</sup> Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.de/>.

## **Verantwortlicher**

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter: <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>

## **Geheimhaltung**

Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach § 16 BStatG.

## **Hilfsmerkmale, Identnummer, Löschung**

Name und Anschrift der Auskunft gebenden Stelle, Name und Kontaktdaten der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

Die Identnummer ist der amtliche Gemeindegemeinschaftsschlüssel der Auskunft gebenden Stelle und dient der statistischen Erfassung und Auswertung der Ergebnisse auf regionaler Ebene.

## **Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde**

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber dem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.